

STELLUNGNAHME

der

ABDA – Bundesvereinigung Deutscher Apothekerverbände e. V.

vom 19. August 2019

zum

Entwurf

einer

**Achtzehnten Verordnung zur
Änderung der Arzneimittelverschreibungsverordnung**

(Bundesrat-Drucksache 336/19)

Die ABDA begrüßt das Vorhaben, eine grundsätzliche Verpflichtung der Angabe der Dosierung auf dem Rezept zu verankern. Damit wird eine Forderung des Sachverständigenausschusses für Verschreibungspflicht aufgegriffen, der sich eine langjährige Forderung der Apothekerschaft zu eigen gemacht hatte.

Durch die Angabe der Dosierung auf dem Rezept bei allen Arzneimitteln wird eine relevante Informationslücke für eine sichere und wirksame Pharmakotherapie geschlossen. Dosierungs- und andere Medikationsfehler sowie dadurch hervorgerufene Patientenrisiken, die v. a. durch Wissensdefizite des Patienten bzgl. der Dosierung auftreten, werden reduziert. Dies gilt auch für den Übergang von ambulanter in die stationäre Versorgung und umgekehrt (Entlass-Management).

Sachgerecht ist es auch, eine Ausnahme für den Fall vorzusehen, dass dem Patienten ein Medikationsplan, der das verordnete Arzneimittel umfasst, oder eine entsprechende schriftliche Dosierungsanweisung der verschreibenden Person vorliegt, und die verschreibende Person dies auf der Verschreibung kenntlich gemacht hat.

Um mögliche unerwünschte Interpretationen dieser Vorgaben von vornherein zu vermeiden, regen wir an, bei der vorgesehenen Formulierung in Artikel 1 Nummer 1 lit. b) zu § 2 Absatz 1 Nummer 7 AMVV nach dem Wort „vorliegt“ ein Komma einzufügen. Damit würde klargestellt, dass die Kenntlichmachung durch die verschreibende Person als Voraussetzung für den Ausnahmetatbestand auf beide Alternativen (Medikationsplan oder schriftliche Dosierungsanweisung) bezieht.

Abschließend weisen wir darauf hin, dass flankierend sichergestellt werden sollte, dass das Fehlen der ärztlicherseits vorzunehmenden Angabe der Dosierung auf einer Verordnung oder des entsprechenden schriftlichen Hinweises nicht zu einem erhöhten Retaxationsrisiko zulasten der Apotheke führen darf.

Die Erfahrungen der Vergangenheit haben gezeigt, dass die gesetzlichen Krankenkassen auch wegen vermeintlich geringer Formfehler Retaxationen aussprechen. Sie stellen sich bei jeder formalen Vorgabe gemäß AMVV auf den Standpunkt, dass deren Fehlen einen Retaxationsgrund darstellen könne.

Wir regen insofern an, § 2 AMVV um einen Absatz 6b zu ergänzen:

„Ist keine Dosierung angegeben und fehlt der Hinweis auf einen Medikationsplan oder eine schriftliche Dosierungsanweisung durch die ärztliche Person, obwohl sie dem Patienten und dem Apotheker vorliegen und die Dosierung für das verordnete Arzneimittel daraus hervorgeht, so kann der Apotheker auch ohne Rücksprache mit der verschreibenden Person die Verschreibung mit einem entsprechenden Hinweis ergänzen. Die Ergänzung ist mit Namenszeichen des Apothekers zu bestätigen.“